

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Wohltorf
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. November 2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wohltorf erlassen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

In bestimmten Fällen, insbesondere zur Sicherheit auf den Wegen zur Schule wird die Gemeinde nach Anhörung der Grundeigentümer und gegen Erstattung der Kosten, durch die Eigentümer, die Reinigung bis 07:30 Uhr durch „Dritte“ durchführen lassen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wohltorf, d. 16.03.2011

.....
Birkner
Bürgermeister